

# Tierärztliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 Tierärztegebührenordnung (GOT)

zwischen

Frau/Herrn

.....  
.....

Tierarzt/Tierärztin

und

Frau/Herrn

.....  
.....

Tierhalter/Tierhalterin

## § 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Der Tierhalter überträgt dem Tierarzt die tierärztliche Verrichtung auf Grundlage der Gebührenvereinbarung für mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen der Tiergesundheit und Maßnahmen der Prophylaxe im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 17. November 2008 abgeschlossen mit der Tierärztekammer Rheinland (siehe Anlage, nachfolgend: Gebührenvereinbarung).

2. Der landwirtschaftliche Tierbestand, auf den sich diese Vereinbarung bezieht, umfasst:

.....  
.....  
.....

3. Tierhalter und Tierarzt können im gegenseitigen Einvernehmen im Bedarfsfall für in diese Vereinbarung betreffenden Maßnahmen weitere Tierärzte hinzuziehen. Weitere kurative Verrichtungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## § 2 Leistungen des Tierarztes

1. Der Tierarzt führt im Bestand des Tierhalters die erforderlichen tierärztlichen Verrichtungen entsprechend der Anlage 2 der Gebührenvereinbarung durch.

2. Der Tierarzt hat den Tierhalter über Behandlungsaussichten, Risiken und Alternativen zu unterrichten.

3. Neben den gesetzlichen vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten dokumentiert der Tierarzt die von ihm durchgeführten Bestandsbesuche auf Verlangen des Tierhalters in Form von Besuchsprotokollen.

### **§ 3 Leistungen des Tierhalters**

1. Der Tierhalter verpflichtet sich, während der Bestandsbegehungen persönlich anwesend zu sein oder im Verhinderungsfall einen kompetenten Vertreter zu benennen. Dabei hat er bzw. sein Vertreter die üblichen Mitwirkungspflichten während der Bestandsbesuche zu erfüllen, insbesondere geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Umkleidemöglichkeiten bereitzustellen.

Desweiteren verpflichtet sich der Tierhalter, seine Tiere für die tierärztliche Verrichtung optimal vorzubereiten.

2. Der Tierhalter verpflichtet sich, den betreuenden Tierarzt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Medikationen außerhalb der von diesem durchgeführten Behandlungen sowie über die für die Tiergesundheit relevanten Vorkommnisse nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und unverzüglich zu informieren.

### **§ 4 Vergütung**

1. Die tierärztlichen Verrichtungen werden nach Maßgabe der Gebührenvereinbarung Rheinland (siehe Anlage) abgerechnet.

In Kleinstbeständen (< 20 Rinder, < 30 Schweine, Schafe, Ziegen) kann der Tierarzt zusätzlich eine Wege- und Untersuchungsgebühr direkt mit dem Tierhalter abrechnen.

2. Sind die Tiere trotz Vorankündigung durch den Tierarzt nicht optimal vorbereitet, kann der zeitliche Mehraufwand nach GOT direkt mit dem Tierhalter abgerechnet werden.

### **§ 5 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf.

### **§ 6 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

### **Begründung nach § 10 Berufsordnung der Tierärztekammer WL**

Die Vereinbarung für tierärztliche Verrichtungen auf Grundlage der Gebührenvereinbarung für mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen der Tiergesundheit und Maßnahmen der Prophylaxe im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung wird innerhalb NRW im Landesteil Rheinland umgesetzt. Die Kosten der in der Vereinbarung getroffenen Verrichtungen werden von der Tierseuchenkasse für das Rheinland abgerechnet. Es handelt sich hierbei um eine Beihilfemaßnahme, die unter Umständen von der EU-Kommission kofinanziert wird. Die Höhe der Beihilfe spiegelt sich wieder in der Beitragsbemessung der Tierseuchenkasse. Die Tierseuchenkasse ist eine Einrichtung für das gesamte Land NRW, wenn die Abrechnung nur für das Rheinland zutreffend ist, kommt es zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen den Tierhaltern der beiden Landesteile, die unter Umständen erhebliche wirtschaftliche Folgen hervorrufen können.

Da der unterzeichnende Tierhalter bei der Tierseuchenkasse NRW gemeldet ist und die mit der Durchführungsverordnung zum Ausführungsverordnung zum Tierseuchengesetz erlassenen Beiträge gezahlt hat, trifft er mit dem unterzeichnenden Tierarzt eine Vereinbarung entsprechend § 4 Abs. 1 GOT.

-----  
Ort, Datum – Unterschrift Tierhalter/Tierhalterin

-----  
Ort, Datum – Unterschrift Tierarzt/Tierärztin